
Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/54/127
26. Januar 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 107

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[*auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/54/596)*]

- 54/127. Tätigkeiten des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität: unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie unerlaubter Handel damit, wie auch Erwägung der Notwendigkeit, ein Rechtsinstrument über die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit auszuarbeiten**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/111 vom 9. Dezember 1998 über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1998/17 vom 28. Juli 1998 über die Regulierung von Sprengstoff mit dem Ziel, Verbrechen zu verhüten und die öffentliche Gesundheit und Sicherheit zu wahren, und 1998/18 vom 28. Juli 1998 über Maßnahmen zur Regulierung von Schusswaffen mit dem Ziel, den unerlaubten Handel mit Schusswaffen zu bekämpfen,

unter Berücksichtigung der Arbeit der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen, die gemäß Resolution 50/70 B der Generalversammlung vom 12. Dezember 1995 eingesetzt wurde,

aner kennend, dass eine wirksame Koordinierung zwischen dem Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen, die sich mit dem Thema Kleinwaffen befassen, geboten ist,

Kenntnis nehmend von der *United Nations International Study on Firearm Regulation*¹ (Internationale Studie der Vereinten Nationen über die Regulierung von Schusswaffen) sowie von der Mitteilung des Generalsekretärs über die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen durch Kriminelle und den unerlaubten Handel damit, sowie den Missbrauch von Sprengstoffen zu kriminellen Zwecken²,

besorgt darüber, dass die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie der unerlaubte Handel damit auf internationaler Ebene zugenommen haben, und dass dies zu schwerwiegenden Problemen führt, sowie über die dabei bestehenden Verbindungen zur grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität,

im Bewusstsein, dass es dringend geboten ist, die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen,

sowie im Bewusstsein, dass die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen, der unerlaubte Handel damit und ihr krimineller Missbrauch nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit von Staaten haben und das Wohl der Menschen sowie ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung gefährden,

zutiefst besorgt darüber, dass ein wirksames Vorgehen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität dadurch behindert wird, dass Kriminelle leichten Zugang zu Sprengstoffen haben,

in der Überzeugung, dass eine internationale Zusammenarbeit, der Austausch von Informationen und andere geeignete Maßnahmen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, um die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit wie auch die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit zu bekämpfen,

im Bewusstsein, wie wichtig bilaterale und multilaterale Rechtsinstrumente und Vereinbarungen, namentlich Richtlinien und Mustervorschriften, für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich sind,

betonend, dass alle Staaten, insbesondere diejenigen, die Waffen herstellen, ausführen oder einführen, die notwendigen Maßnahmen ergreifen müssen, um die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit wie auch die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit zu verhüten, einzudämmen, zu bekämpfen und zu beseitigen,

in Bekräftigung der Grundsätze der Souveränität, der Nichtintervention und der souveränen Gleichheit aller Staaten und der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechte und Pflichten,

1. *begrüßt* die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und ermutigt ihn, die Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments über die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit fortzusetzen;

¹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.IV.2.

² E/CN.15/1999/3/Add.1.

2. *empfiehlt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss bei der Aushandlung des internationalen Rechtsinstruments, soweit erforderlich und in Betracht kommend, das Interamerikanische Übereinkommen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit, das von der Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten auf ihrer am 13. und 14. November 1997 in Washington abgehaltenen vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurde³, sowie weitere bereits bestehende internationale Rechtsinstrumente und laufende Initiativen berücksichtigt;

3. *fordert* die Staaten *auf*, die Verabschiedung der gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die erforderlich sind, um die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit wie auch die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit zu einer strafbaren Handlung nach ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung zu machen;

4. *ermutigt* die Staaten, Möglichkeiten zur Verstärkung der Zusammenarbeit und des Austauschs von Daten und anderen Informationen zu prüfen, mit dem Ziel, die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit wie auch die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit zu verhindern, einzudämmen, zu bekämpfen und zu beseitigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel oder mit außerplanmäßigen Mitteln eine Sachverständigengruppe mit höchstens zwanzig Mitgliedern auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung einzuberufen, die eine Studie über die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen durch Kriminelle und den unerlaubten Handel damit sowie ihren Einsatz zu kriminellen Zwecken erstellen und dabei die in Ziffer 2 der Resolution 1998/17 des Wirtschafts- und Sozialrats aufgeführte Themenliste voll berücksichtigen soll;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mitwirkung von Sachverständigen aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Sachverständigengruppe zu erleichtern, indem die Reisekosten für Sachverständige aus diesen Ländern aus den vorhandenen Mitteln oder aus außerplanmäßigen Mitteln getragen werden;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge zu entrichten, um die von der Sachverständigengruppe zu erstellende Studie zu unterstützen und die Mitwirkung von Sachverständigen aus Entwicklungsländern sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege so bald wie möglich einen Bericht über die Ergebnisse der Studie vorzulegen, und weist den Ad-hoc-Ausschuss an, nach Abschluss der Studie die mögliche Ausarbeitung eines internationalen Rechtsinstruments über die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit zu erwägen.

83. Plenarsitzung
17. Dezember 1999

³ Siehe A/53/78, Anlage.